Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Kosten

Die Stadt Netzschkau erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden, Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten

vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10 Euro erhoben wird.

- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, soll sie sich nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht, richten (Wertgebühren). Maßgebend ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Wertgebühr beträgt 1 Prozent des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 10 Euro.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruches

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Netzschkau als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 - a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Netzschkau als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an eine andere Behörde, Einrichtung oder Person Zahlungen nicht zu leisten hat.

4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 8a Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) vom 27.02.2014 außer Kraft.

Netzschkau, den 6.7.2023

Mike Purtürst Bürgermeister

Stadt Netzschau

Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in Euro
	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Beglaubigung	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	je 5
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	1 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10
1.3	Beglaubigung fremdsprachiger Urkunden und von Urkunden oder Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2 je angefangene Seite, mindestens 10
2.	Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise	
2.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenios
2.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen; Ausstellung von Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsache zum Beispiel Bürger der Stadt zu sein) und Ausweisen	10 bis 150
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	mündliche Auskünfte einfacher Art	kostenios
3.2	Auskünfte, die nicht unter 3.1 fallen	10 bis 500
3.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Haushaltspläne u.ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenios
3.4	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dergleichen, die nicht unter 3.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	1 je Akte, Karteien, Register u. dergleichen, mindestens jedoch 10
3.5	wie 3.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte
4.	Fristverlängerungen	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 40 vom Hundert der vorgesehenen Gebühr aus Tarifstelle 6, mindestens jedoch 10
4.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 4.1 fällt	10 bis 50
5.	Zweitschrift/Zweitausfertigung	
<i>3</i> .	Erteilung Erteilung	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der Gebühr für die Erstschrift, mindestens jedoch 10
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Befreiungen	
	unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	10 bis 1.000

7.	Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen	
7.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die	0,50 je Seite
	ersten 50 Seiten	
	für jede weitere Seite, wobei eine angefangene	0,15 je Seite
	Seite voll berechnet wird	
7.2	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form	10 je Datei
7.3	Anfertigung einer Abschrift, Vervielfältigung oder	bis zum 5-fachen der
	Ausfertigung mit besonderem Zeit-, Personal- oder	Gebühr nach Tarifstellen
	Sachaufwand	7.1 und 7.2
8.	Schreib- und Kopierauslagen	
8.1	Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von	
0.1	öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,	
	Registern usw. mittels Kopiergeräten	
8.1.1	Bei einem Format bis zu DIN A4	
0.1.1	für jede erste Seite	0,80
8.1.2	für jede weitere Seite	0,50
0.1.2	Bei einem größeren Format	1 20
	für jede erste Seite	1,30
	für jede weitere Seite	1,00
	Besondere Amtshandlungen	
9.	Finanzverwaltung	
9.1	Bescheinigungen, Zweitausfertigungen,	10 bis 100
	Festlegungen und Auszüge zu Steuerkonten, Konten	
	und Akten	
9.2	Mahngebühren	8 bis 40
9.3	Vollstreckungsgebühren	8 bis 40
9.4	Erlass Pfändungsbeschluss	
9.4.1	wenn Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50
9.4.2	wenn Amtshandlung mehr als drei Stunden in	70
12 12	Anspruch nimmt	
9.5	Verwertung	95
9.6	Verzicht auf Vorkaufsrecht bei	45
	Grundstücksverkäufen	
10.	Bau/Liegenschaften	
10.1	Einsichtnahme in eine archivierte Bauakte	5, jedoch mindestens 10
10.2	Überlassung Bauakte für eine Woche	8, jedoch mindestens 10
10.3	Vergabe einer Hausnummer	12
10.4	Bewilligung einer genehmigungspflichtigen Zufahrt	19
10.5	Erteilung einer Einleitgenehmigung nach SächsWG	22
	in Straßenentwässerungs- sowie Bürgermeisterkanäle	
10.6	Befreiung von der Baumschutzsatzung	25
. 0.0	(Fällgenehmigung)	
10.7	Bauplanungsrechtliche Flurstücksbewertung	25
10.8	Befreiung von der Erhaltungssatzung	12
	200000000000000000000000000000000000000	(A) (A)
11.	Ordnung/Sicherheit	
11.1	Ausnahmegenehmigung für Abbrennen von	50
1.1.1		
11.2	Pyrotechnischen Gegenständen Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung	35

11.3	Verwaltung von Fundsachen einschl. Aufbewahrung u. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.3.1	(Schätzwert unter 100 €)	kostenfrei
11.3.2	(Schätzwert 100 bis 1.000 €)	5
11.3.3	(Schätzwert über 1.000 €)	2 vom Hundert vom Schätzwert, höchst. jedoch 100
11.3.4	(bei Tieren)	gem. 10.4.1 bis 10.4.3, zzgl. Unterbringungskosten

Ergeben sich bei der Errechnung von Verwaltungskosten nach dem Kostenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr erhoben.